

Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages der Gemeinde Deining (Straßenausbaubeitragssatzung)

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Deining folgende

Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (Straßenausbaubeitragssatzung - SAS -)

§ 1

Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Erweiterung oder Verbesserung von

1. Ortsstraßen (einschließlich der Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB),
2. Überbreiten von Ortsdurchfahrten an Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, sofern sie der Erschließung dienen oder zu dienen bestimmt sind (Überbreiten),
3. Gehwegen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen,
4. Radwegen an Ortsdurchfahrten von Staats- oder Kreisstraßen, sofern diese nicht auch auf den anschließenden freien Strecken vorhanden oder vorgesehen sind,
5. gemeinsamen Geh- und Radwegen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, sofern diese nicht auch auf den anschließenden freien Strecken vorhanden oder vorgesehen sind,
6. beschränkt öffentlichen Wegen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen,
7. Parkplätzen, die nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind,
8. Grünanlagen, die nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind,
9. Parkstreifen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen.

(2) Der Beitrag wird auch für die erstmalige Herstellung der in Absatz 1 Nr. 2 mit Nr. 4 genannten Anlagen erhoben.

(3) Die Erhebung von Beiträgen ist ausgeschlossen, soweit für die Baumaßnahmen Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke). Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, zählen nicht zu den beitragspflichtigen Grundstücken.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 8) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der benötigten Grundflächen,
2. die Freilegung der Flächen,
3. den Straßen- und Wegekörper mit allen technisch erforderlichen Einrichtungen sowie für den Anschluss an andere Straßen und Wege,
4. die Mehrzweckstreifen,
5. die Mischflächen,
6. die Parkstreifen,
7. die Randsteine,
8. die Beleuchtungseinrichtungen,

9. die Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
 10. das Straßenbegleitgrün,
 11. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern, soweit sie einen besonderen Vorteil nach § 2 vermitteln,
 12. die selbständigen Parkplätze, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind,
 13. die selbständigen Grünanlagen, die nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind,
 14. die selbständigen und unselbständigen Radwege,
 15. die selbständigen und unselbständigen Gehwege und
 16. die selbständigen und unselbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
 - (3) Der beitragsfähige Aufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.
 - (4) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 6

Vorteilsregelung

- (1) Die Beitragsschuldner tragen den beitragsfähigen Aufwand (§ 5) nach Maßgabe des Absatzes 2. Den übrigen Teil des Aufwandes trägt die Gemeinde.
- (2) Die Höchstmaße für die anrechenbaren Breiten oder Flächen der Anlagen und der Anteil der Beitragsschuldner werden wie folgt festgesetzt:

Ortsstraßen nach Art. 46 BayStrWG (Nr. 1 bis 7)	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten	Anteil der Beitrags- schuldner
1	2	3	4
1. Anliegerstraßen			
Fahrbahn einschließlich Mehrzweckstreifen, Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer Geschoss- flächenzahl (GFZ) bis 1,6 oder einer Baumassenzahl (BMZ) bis 5,6 9 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 6 m	60 v.H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11 m	ab) bei einer GFZ über 0,8	60 v.H.
Radweg	je 2 m	nicht vorgesehen	60 v.H.
Parkstreifen	je 3 m	je 2 m	70 v.H.
Gehweg	je 2,5 m	je 2,5 m	70 v.H.
gemeinsamer Geh- und Radweg	je 2,5 m	je 2,5 m	60 v.H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	60 v.H.

Ortsstraßen nach Art. 46 BayStrWG (Nr. 1 bis 7)	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten	Anteil der Beitrags-schuldner
1	2	3	4
selbständige Parkplätze	1000 m ²	800 m ²	50 v.H.
Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v.H.
Überbreiten	---	---	---

2. Haupteerschließungsstraßen			
Fahrbahn einschließlich Mehrzweckstreifen, Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 9 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 7 m	40 v.H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 8 m	40 v.H.
Radweg	je 2 m	je 2 m	40 v.H.
Parkstreifen	je 3 m	je 2 m	60 v.H.
Gehweg	je 2,5 m	je 2,5 m	60 v.H.
gemeinsamer Geh- und Radweg	je 2,5 m	je 2,5 m	40 v.H.
Beleuchtung und Oberflächen-entwässerung	---	---	40 v.H.
selbständige Parkplätze	1000 m ²	800 m ²	40 v.H.
Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v.H.
Überbreiten	je 5 m	je 3,5 m	35 v.H.

3. Hauptverkehrsstraßen			
Fahrbahn einschließlich Mehrzweckstreifen, Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 9 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 8 m	20 v.H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 9 m	20 v. H.
Radweg	je 2 m	je 2 m	20 v. H.
Parkstreifen	je 3 m	je 3 m	50 v.H.
Gehweg	je 3,25 m	je 3,25 m	50 v.H.
gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,25 m	je 3,25 m	20 v.H.
Beleuchtung und Oberflächen-entwässerung	---	---	30 v.H.
selbständige Parkplätze	1000 m ²	800 m ²	30 v.H.
Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v.H.
Überbreiten	je 5 m	je 3,5 m	40 v.H.

4. Hauptgeschäftsstraßen | | |

Ortsstraßen nach Art. 46 BayStrWG (Nr. 1 bis 7)	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten	Anteil der Beitrags-schuldner
1	2	3	4
Fahrbahn einschließlich Mehrzweckstreifen, Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 8 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 7,5 m	50 v.H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 10 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 9 m	50 v.H.
Radweg	je 2 m	je 2 m	50 v.H.
Parkstreifen	je 3 m	je 3 m	50 v.H.
Gehweg	je 5 m	je 5 m	70 v.H.
gemeinsamer Geh- und Radweg	je 5 m	je 5 m	50 v.H.
Beleuchtung und Oberflächen-entwässerung	---	---	50 v.H.
selbständige Parkplätze	1000 m ²	800 m ²	40 v.H.
Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v.H.
Überbreiten	---	---	---
5. Fußgängergeschäftsstraßen einschließlich Beleuchtung und Oberflächen-entwässerung	10 m	9 m	40 v.H.
6. Selbständige Gehwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächen-entwässerung	3 m	3 m	60 v.H.
7. Selbständige Radwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	2 m	2 m	40 v.H.
8. Gemeinsame selbständige Geh- und Radwege	3 m	3 m	40 v.H.
8. Selbständige Grünanlagen	10 v.H. der durch sie abzurechnenden Grundstücke	10 v.H. der durch sie abzurechnenden Grundstücke	50 v.H.

Der Aufwand für die Randsteine wird den Beitragsschuldern in allen Fällen der Nr. 1 mit Nr. 7 mit 50 v.H. angelastet.

Wenn bei einer Straße ein Parkstreifen fehlt oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die für die Fahrbahn festgesetzte Höchstbreite um die Höchstbreite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Wird nur auf einer Straßenseite ein Parkstreifen angelegt, so verdoppelt sich die für ihn vorgesehene Höchstbreite.

Bietet eine Straße nur einseitig den Nutzungsvorteil nach § 2, so vermindert sich der von den Beitragsschuldern zu tragende Aufwand für die Fahrbahn und für die Beleuchtung und Oberflächenentwässerung um die Hälfte. Der Aufwand für Radwege, Parkstreifen, Gehwege und für das Straßenbegleitgrün ist in diesem Falle nur für jeweils eine dieser

Einrichtungen beitragsfähig. Überbreiten sind in vollem Umfang den durch sie erschlossenen Grundstücken zuzurechnen. Eine Verminderung des von den Beitragsschuldern zu tragenden Aufwands bei nur einseitigem Nutzungsvorteil nach Satz 1 dieses Unterabsatzes entfällt, wenn der Ausbau seinem Umfang nach zur Nutzung allein der Grundstücke an der einseitig nutzbaren Straßenseite schlechthin unentbehrlich ist.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

- a) Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend der Verkehrsanbindung der Grundstücke dienen;
- b) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Verkehrsanbindung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind;
- c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen;
- d) Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt;
- e) Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist;
- f) Selbständige Gehwege: Gehwege, die einen besonderen Vorteil nach § 2 vermitteln und nicht Bestandteil einer Anlage nach Abs. 3 Buchstabe a) bis e) sind;
- g) Selbständige Radwege: Radwege, die einen besonderen Vorteil nach § 2 vermitteln und nicht Bestandteil einer Anlage nach Abs. 3 Buchstabe a) bis f) sind.
- h) Selbständige Geh- und Radwege: Kombinierte Geh- und Radwege, die einen besonderen Vorteil nach § 2 vermitteln und nicht Bestandteil einer Anlage nach Abs. 3 Buchstabe a) bis e) sind.

(4) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt, die für die in § 2 genannten Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln. Für bestimmte Abschnitte einer Baumaßnahme kann gesondert abgerechnet werden. Erstreckt sich eine Baumaßnahme auf mehrere Straßenarten (Absatz 3), für die sich nach Absatz 2 unterschiedliche umlegbare Werte oder unterschiedliche Anteile der Beitragsschuldner ergeben, so ist für diese Abschnitte gesondert abzurechnen. Mehrere Baumaßnahmen, die für die in § 2 genannten Grundstücke eine Einheit bilden, können gemeinsam abgerechnet werden.

(5) Erstreckt sich eine Baumaßnahme ganz oder in einzelnen Abschnitten auf eine Anlage, die der Erschließung eines Kern-, Gewerbe- oder Industriegebietes und zugleich der Erschließung eines sonstigen Baugebietes dient, und ergeben sich dabei nach Absatz 2 unterschiedliche Höchstmaße, so gilt die Anlage oder der Anlageabschnitt im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet als Anlage, die dem besonderen Vorteil der Grundstücke in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Anlage, die dem besonderen Vorteil der Grundstücke in einem sonstigen Baugebiet dient.

(6) Für Baumaßnahmen, für die die in Absatz 2 festgesetzten Höchstmaße oder Anteile der Beitragsschuldner offensichtlich den Vorteilen der Anlieger und der

Allgemeinheit nicht gerecht werden, kann die Gemeinde durch Satzung etwas anderes bestimmen.

§ 7

Beitragsmaßstab

(1) Der nach § 6 ermittelte Anteil der Beitragsschuldner am beitragsfähigen Aufwand wird je zur Hälfte nach der Summe der Grundstücksflächen und der Geschossflächen der vorhandenen Gebäude auf die Grundstücke umgelegt, die durch die gesamte Anlage (öffentliche Einrichtung nach § 1) oder durch den selbständig benutzbaren Abschnitt der Anlage oder durch die zu einem Abrechnungsgebiet zusammengefassten Anlagen einen besonderen Vorteil gemäß § 2 haben.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Geschossfläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Garagen werden ebenfalls herangezogen. Als Garagen anzusehen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Nebengebäude werden nicht herangezogen. Balkone Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Gebäude, die zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören und die zur Tierhaltung bestimmt sind, werden mit 40 % (i.W. vierzig) der ermittelten Geschossfläche herangezogen.

(4) Bei Gebäuden, die gewerblich genutzt werden, wird die Geschossfläche nach Abs. 2 ermittelt.

(5) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf dem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(6) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten und nach der Art der Nutzung vergleichbaren Sondergebieten wird die Geschossfläche um ein Drittel erhöht in Ansatz gebracht. Dies gilt auch wenn sich eine vergleichbare zulässige Nutzung eines Gebietes aus den §§ 33 bis 35 BauGB ergibt oder ein Grundstück tatsächlich überwiegend gewerblich oder industriell baulich genutzt wird.

(8) Bei Grundstücken an zwei oder mehreren nach dieser Satzung getrennt abzurechnenden Anlagen mit einem Eckwinkel von nicht mehr als 135 Grad (Eckgrundstück) ist die sich ergebende Maßstabsgröße bei der Beitragsabrechnung für jede dieser Erschließungsanlagen wie folgt anzusetzen:

1. bei einem Vorteil von zwei Anlagen mit 66,66 %
2. bei einem Vorteil von drei Anlagen mit 44,44 %
3. bei einem Vorteil von vier Anlagen mit 33,33 %

Dies gilt nicht, wenn ein Straßenausbaubeitrag nur für eine der genannten Anlagen zu erheben ist und Straßenausbaubeiträge für die Herstellung der weiteren Anlagen weder nach geltendem Recht zu erheben sind oder zu erheben waren noch nach früherem Recht erhoben worden sind.

(9) Für Grundstücke, die zwischen zwei Anlagen liegen, gilt Absatz 8 entsprechend, es sei denn, das Grundstück kann zum Zwecke der selbständigen baulichen oder gewerblichen Nutzung so geteilt werden, dass die sich daraus ergebenden Grundstücke nicht mehr zwischen diesen beiden Anlagen liegen würden.

(10) Die Absätze 8 und 9 gelten nicht in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten und nach Art der Nutzung vergleichbaren Sondergebieten. Das gilt auch in Gebieten, in denen sich eine vergleichbare Nutzung aus den §§ 33 und 35 BauGB ergibt und für Grundstücke, die tatsächlich überwiegend gewerblich oder industriell baulich genutzt werden.

§ 8

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkstreifen,
7. die selbständigen Parkplätze,
8. das Straßenbegleitgrün,
9. die Beleuchtungsanlagen und
10. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 9

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 10

Ablösung des Ausbaubeitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

§ 11

Auskunftspflicht

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und - auf Verlangen - geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 12

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Für Straßen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung tatsächlich hergestellt wurden, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- 2) Beitragstatbestände, die von der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Deining vom 31.03.1976, geändert am 12.04.1978, 05.10.1982, 16.01.1987, 17.07.1991 und am 13.10.1993 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach der genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Deining vom 12.11.2002. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach der Satzung vom 31.03.1976, einschl. der vorgenannten Änderungssatzungen ergibt, wird dieser nicht erhoben.

Deining, 12.11.2002

Gemeinde Deining

Alois Scherer

1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 12.11.2002 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln in Deining und durch Hinweis in den Neumarkter Nachrichten und im Neumarkter Tagblatt auf diese Bekanntmachung an der

Amtstafel Deining hingewiesen. Die Anschläge wurden am 13.11.2002 angeheftet und am 29.11.2002 wieder entfernt.

Deining, den 29.11.2002

Gemeinde Deining

Im Auftrag

Schmid